

**Verordnung
über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft
(GebV-BLW)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 16. Juni 2006¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

Sie gilt auch für die Erhebung von Gebühren durch Stellen, die Vollzugsaufgaben im Bereich des Landwirtschaftsgesetzes und seiner Ausführungserlasse wahrnehmen.

Art. 2a Statistische Dienstleistungen

Für statistische Dienstleistungen nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992², die das BLW erbringt, werden die Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.

Die Artikel 1–7 sowie Artikel 18 Buchstaben a–g der Verordnung vom 25. Juni 2003 über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes³ bleiben anwendbar.

Art. 3 Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 4 Gebührenbemessung

¹ Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach den Anhängen 1 und 2.

² Ist in den Anhängen kein Ansatz oder statt einer Pauschale ein Gebührenrahmen festgelegt, so werden die Gebühren, gegebenenfalls innerhalb des Rahmens, nach

¹ SR 910.11

² SR 431.01

³ SR 431.09

2009–.....

Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 90–200 Franken.

³ Verursacht eine Verfügung oder Dienstleistung, für die in den Anhängen ein Ansatz festgelegt ist, einen aussergewöhnlich hohen Aufwand, so werden die Gebühren nach Absatz 2 bemessen.

Art. 5a Bezug von Milchdaten und Auswertungen
Die Gebühren nach Anhang 2 sind im Voraus zu entrichten.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die Milchpreisstützungsverordnung vom 25. Juni 2008⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. h

² Die Administrationsstelle hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- h. Sie erhebt die Gebühren für die Erfüllung von Vollzugsaufgaben im Bereich des Landwirtschaftsgesetzes und seiner Ausführungserlasse, soweit das BLW diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

III

Diese Verordnung erhält einen neuen Anhang 2 gemäss Beilage.

Der bestehende Anhang wird zu Anhang 1.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ SR 916.350.2

Anhang 2
(Art. 4 Abs. 1)

Gebühren für den Bezug von Milchdaten und Auswertungen:

Franken inkl.
MWST (7.6%)

1 Einzelbetriebliche Milchdaten		
1.1 Einzelbetriebliche Daten über die Milchproduktion		
<i>a.</i>	Monatliche Einlieferung inklusive AGIS-ID Betrieb und Adresse (Name; Vorname; Strasse; Nr; PLZ; Ort)	0.20 je Milchproduzent/in
<i>b.</i>	Zusätzlich zu a. verfügbare Daten: <ul style="list-style-type: none"> - Kantonszugehörigkeit - Ganzjahres-/Sömmerungsbetrieb - Einteilung Produktionskataster nach Gebiet (Berg/Tal) - Anzahl Milchkühe - Produktionsrichtung (bio/konv.) 	Einzelbetriebliche Milchdaten (a. und b.) 0.25 je Milchproduzent/in
<i>c.</i>	Zusätzlich zu a. oder zu a. und b. verfügbare Daten: <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindezugehörigkeit - Einteilung Produktionskataster nach Zonen - Anzahl GVE - Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) 	Einzelbetriebliche Milchdaten (a. und c.) 0.25; (a., b. und c.) 0.30 je Milchproduzent/in
<i>d.</i>	Eventuell zusätzlich verfügbare einzelbetriebliche Daten auf Anfrage	maximal 0.30 je Milchproduzent/in
1.2 Einzelbetriebliche Daten über die Milchverwertung		
<i>e.</i>	Monatliche Verwertungsmengen pro Produkt und pro Milchverwerter inklusive folgende Daten: <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindezugehörigkeit - Kantonszugehörigkeit - Ganzjahres-/Sömmerungsbetrieb - Direktvermarkter ja/nein - Verwertung von Bio-Milch ja/nein - Verwertung von silofreier Milch ja/nein 	0.50 je Verarbeitungsprodukt nach Produktliste TSM und je Milchverwerter, höchstens jedoch 5 je Milchverwerter

2 **Standardauswertungen**

Jahresabonnement für den Zugang zur Auswertungsplattform des BLW, um Standardauswertungen der folgenden Bereiche abrufen zu können:

- Strukturen Milchwirtschaftsbetriebe Schweiz
- Verwertung
- Markt
- Ausgaben des Bundes

Abonnement für 1 natürliche Person 300 pro Jahr;
Firmenabonnement (2–5 natürliche Personen) 600 pro Jahr

3 **Individuelle Auswertungen auf Anfrage und Bezug von einzelnen Standardauswertungen**

- Individuelle Auswertung (keine einzelbetrieblichen Daten) auf der Basis der vorhandenen Milchdaten.
- Bezug von einzelnen Standardauswertungen für welche die interessierte Person kein Abonnement gelöst hat.

Nach Aufwand: zu einem Stundensatz von 100